

Schriften zum Strafrecht

Band 338

Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe

Eine straftheoretische Untersuchung

Von

Maximilian Kohlhof



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN KOHLHOF

Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe

Schriften zum Strafrecht

Band 338

Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe

Eine straftheoretische Untersuchung

Von

Maximilian Kohlhof



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15631-3 (Print)
ISBN 978-3-428-55631-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85631-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie
insbesondere meinen Eltern*

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
I. Ausgangsüberlegung und Problemaufriss	16
II. Ziel der Arbeit	20
III. Gang der Untersuchung	22

1. Kapitel

Grundfragen zur Verbandsstrafe	24
A. Einleitung	24
B. Das Wesen der Kriminalstrafe	25
I. (Verbands-)Strafrechtsbegriff	25
II. Funktion und Bedeutung der Strafe	27
1. Zwecksetzung der Strafe	27
2. Das Rechtsempfinden als Grundlage staatlichen Strafens	28
3. Aufgabe des Strafrechts	31
4. Störung des Rechtsfriedens durch Verbände	32
III. Strafe als kommunikatives Medium	36
IV. Das Element der Schuld	37
V. Zwischenfazit	38
C. Straftheorien als Mittel der Straflegitimation	39
I. Grundlagen zu Straftheorien	40
II. Straftheoretische Kombination als herrschendes Sanktionsmodell	41
1. Das moderne Strafrecht dient als Mittel der Risikosteuerung	42
2. Konsequenz modernen Strafens für die Dominanz präventiver Straftheorien	44
III. Zwischenfazit	45
D. Grundlegende Hindernisse einer geeigneten Problembewältigung zur Sanktion von Verbänden	46
I. Praktische Hindernisse der Problembewältigung	48
1. Gesetzgebungspraxis	49
2. Die Rolle der Strafrechtswissenschaft	49
3. Gründe für eine mangelnde Problembewältigung	51
II. Dogmatische Hindernisse der Problembewältigung	53

III. Bewältigung des Konflikts	54
1. Appell an die Strafrechtswissenschaft und die Kriminalpolitik	54
2. Weiterentwicklung der Dogmatik	56
3. Konsequenz für eine Problemlösung	57
E. Fazit	57

2. Kapitel

Primär präventive Legitimation einer Verbandsstrafe	59
A. Einleitung	59
I. Bisherige Erkenntnis	59
II. Zweck der Untersuchung eines zweckorientierten Verbandsstrafrechts	60
III. Gang der Untersuchung	61
B. Die Verbandsstrafe soll das zukünftige Verhalten des Verbandes unmittelbar beeinflussen und steuern	62
I. Grundlagen der These	62
II. Steuerungswirkung von Verbänden	64
1. Durch Abschreckung	64
2. Resozialisierung bzw. Besserung	66
3. „Isolation“ des nicht steuerbaren Verbandes	67
III. Kritik an der Verhaltensbeeinflussung	68
1. Abschreckung	68
2. Resozialisierung bzw. Besserung	70
3. „Isolation“ des nicht steuerbaren Verbandes	72
IV. Zwischenfazit	72
C. Die Strafe bestätigt die Normgeltung und stabilisiert das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung	74
I. Grundidee der These	74
1. Die Strafe ist Mittel zum Zweck der Normbestätigung	75
2. Die Strafe ist die Normbestätigung	75
II. Übertragung des Modells auf Verbände	77
III. Kritik an der Normstabilisierung	78
1. Rechtsstaatliche Kritik	78
2. Systematische Kritik	80
3. Dogmatische Kritik	80
4. Empirische Kritik	81
IV. Zwischenfazit	81
D. Zur Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit	83
I. Bisherige Erkenntnisse aus den Thesen	83

1. Theorie der Verhaltensbeeinflussung	83
2. Theorie der Normstabilisierung und -rehabilitation	84
II. Konsequenz für die Legitimation einer originären Verbandsstrafe	85
III. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grenze der Strafe	86
IV. Zwischenfazit	87
E. Fazit und Folgeüberlegungen	88

3. Kapitel

Die Bestimmung einer Verbandsschuld

91

A. Einleitung	91
I. Problemaufriss	92
II. Gang der Untersuchung	95
B. Grundmaximen der Schuld	97
I. Grundsätzliches zur Schuld	98
II. Was bedeutet strafrechtliche Schuld?	99
1. Gegenstand der Wertung (Schuldsachverhalt)	101
2. Die Wertung selbst (Vorwerfbarkeit)	104
III. Erkenntnisgewinn	107
1. Objektive Beurteilungsgrundlage (Schuldsachverhalt)	107
a) Die strafrechtliche Handlung muss vom Menschen willensgesteuert sein	108
b) Ein strafrechtlicher Handlungsbegriff benötigt eine normative Komponente	109
c) Schlussfolgerung für die Begründung einer Verbandsschuld	110
2. Erkenntnisse hinsichtlich der Vorwerfbarkeit des Verbandes	111
a) Soziale Zuschreibung	112
b) Selbstbestimmte Steuerungsfähigkeit	113
c) Vorwurf basiert auf einer fingierten Tatschuld	113
d) Schlussfolgerung für die Begründung einer Verbandsschuld	114
C. Begründung eines verbandsbezogenen Schuldsachverhalts	116
I. Elemente einer Verbandshandlung	117
II. „Verbandsbezug“ als normativer Faktor strafrechtlicher Verbandshandlung	119
1. Der „externe“ Faktor	120
2. Der „interne“ Faktor	125
3. Zwischenfazit	127
III. Zusammenfassung: Der verbandsbezogene Schuldsachverhalt	128
D. Begründung der Verbandsverantwortlichkeit	129

I.	Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verband und Verbandshandlung . . .	133
II.	Normadressateneigenschaft von Verbänden	140
1.	Normadressatenfähigkeit des Verbandes	141
2.	Personal-reale Systemeinheit als individualisierbarer Adressat	143
3.	Konsequenz der Normadressatenfähigkeit für die Begründung der Verbandsverantwortlichkeit	146
III.	Kategorien strafrechtlicher Verantwortlichkeit	147
1.	Das Kriterium der Selbstbestimmbarkeit	149
2.	Normative Kategorien der Verbandsverantwortlichkeit	153
a)	Die erste normative Kategorie: Konsequenzbewusstsein	153
b)	Die zweite Kategorie: Pflicht des sozialen Akteurs	158
aa)	Verband als Produkt menschlicher Schöpfungsfreiheit	158
bb)	Das Konzept der Fairness	160
cc)	Normative Übertragung auf Verbände	161
3.	Zwischenfazit	167
IV.	Exkulpationsmöglichkeit	168
V.	Fazit zur Verbandsverantwortlichkeit	171
E.	Fazit	173

4. Kapitel

	Begründung einer Verbandsstraftheorie	177
A.	Konkretisierung allgemein anerkannter Strafrechtsmaximen	177
I.	Maximen der echten Kriminalstrafe	178
II.	Unvereinbarkeit einer verschuldensunabhängigen Verbandsstraflegitimation	179
III.	Die Verbandsschuld als dogmatische Adaption der Individualschuld	180
IV.	Zwischenfazit	180
B.	Modell einer retributiv-expressiven Verbandsstraftheorie	181
I.	Retributives Element der Verbandsstraftheorie	183
1.	Die retributive Kriminalstrafe	183
2.	Die retributive Verbandsstrafe	186
3.	Gerechtigkeitsaspekt der Verbandsstrafbarkeit	189
4.	Zwischenfazit	190
II.	Expressives Element der Verbandsstraftheorie	191
1.	Gesellschaftsorientiert	193
2.	Täterorientiert	195
3.	Opferorientiert	198
4.	Konsequenz	199

Inhaltsverzeichnis	11
III. Präventive Wirkungsmöglichkeit einer Verbandsstraftheorie	201
C. Fazit	203
<i>5. Kapitel</i>	
Schlussbetrachtung	205
Literaturverzeichnis	207
Stichwortverzeichnis	223

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AZ	Aktenzeichen
BABl.	Bundesarbeitsblatt
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMI	Bundesministerium des Inneren
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DÖZ	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
Einl.	Einleitung
Entw.	Entwurf

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JRP	Journal für Rechtspolitik (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum OWiG
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur StPO
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum StGB
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur StPO
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK-StGB	Nomos Kommentar zum StGB
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)

OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
s.	siehe/Siehe
Schö/Schrö-StGB	Schönke/Schröder Kommentar zum StGB
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e, er, es)
st.	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	und andere/unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRFC	Zeitschrift für Risk, Fraud & Compliance
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
zust.	zustimmend

Einführung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Strafbarkeit von Verbänden, also juristischen Personen des öffentlichen oder des zivilen Rechts, Personenverbänden sowie juristischen Personen gleichgestellter Zusammenschlüsse.¹ Das Ziel ist es, eine Straftheorie zu entwickeln, die eine echte (originäre) Kriminalstrafe gegen Verbände legitimiert.² Die Besonderheit bei der Einführung einer Verbandsstrafe liegt darin, dass die sozialetisch orientierte Übelzufügung den Regeln des Strafrechts im engeren Sinne unterliegt und damit eine echte Verbandsstrafe außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts zu stehen hat.³

Die Problematik zur Bestrafung von Verbänden ist ein *moderner Klassiker*⁴ und beschäftigt sowohl die Jurisprudenz als auch die Rechtspolitik nicht erst seit dem 40. Deutschen Juristentag 1953⁵, auf dem die Etablierung eines Verbandsstrafrechtssystems ausführlich diskutiert wurde⁶, sondern wurde bereits in der Nachkriegszeit thematisiert, als die Besatzungsmächte die Verhängung einer echten Kriminalstrafe gegen juristische Personen forderten.⁷ Eine echte Strafe i. S. strafspezifischer Systemkategorien gegen Verbände konnte sich jedoch bis heute nicht durchsetzen. Das vermeintliche Dogma *societas delinquere non potest* („die Gesellschaft kann sich nicht vergehen“) hat weiterhin Bestand. Der rechtspolitische Wille zur Einführung einer echten bzw. originären Verbandsstrafe flachte jedoch nie wirklich ab und erreichte in jüngerer Zeit seinen Höhepunkt, als der ehemalige nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschat*

¹ von *Bubnoff*, ZEuS 2004, 447 (459 f.) m.w.N. – Vgl. *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 34 f.

² Allg. zur straftheoretischen Auseinandersetzung um die Verbandsstrafe vgl. *Frister*, FS Wessing, S. 3. – Vgl. ebenso *Modlinger*, Korruptionsbekämpfung, S. 64 ff.; *Wohlers*, Strafzwecke, S. 231 ff.

³ Allg. *Wessing*, ZWH 2012, 301 (303 f.).

⁴ Vgl. *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201 (201 f.); *Kremnitzer/Ghanayim*, ZStW 113 (2001), 539 (539); *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (1). – Ähnlich auch *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 (113 f.). – Allg. *Tiedemann*, NJW 1988, 1169 (1170).

⁵ Exemplarisch: *Binding*, ZStW 1 (1881), 4 (4 ff.); *von Feuerbach*, Revision, S. 1 ff.; *von Liszt*, ZStW 3 (1883), 1 (1 ff.). – Zum sog. Schulenstreit allg. *Seidl*, Streit, S. 59 ff.; *Mayer*, Strafrecht, S. 26 ff.

⁶ Zu den einzelnen Referaten vgl. Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages 1954, Bd. 1, S. 85 ff.; Bd. 2, E, S. 7, S. 23 ff., E 43 ff., S. 67 ff. – Allg. *Trüg*, wistra 2010, 241 (241 f.).

⁷ *R. Schmitt*, Maßnahmen, S. 9, 57 ff. – Bestätigt auch *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201 (202) m.w.N.; *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (1).

die Diskussion um die Sanktionspraxis bei Unternehmensstraftaten neu entfaltete.⁸ Geleitet durch die jüngsten Ereignisse und Skandale von Wirtschaftsstraftaten aus der Sphäre von Verbänden⁹ mündete das Vorhaben des Landesministers in einem Gesetzesentwurf, der die Etablierung eines eigenen Verbandsstrafgesetzbuchs beabsichtigte¹⁰. Obgleich dieses Gesetzesvorhaben keinen Eingang in den Gesetzgebungsprozess fand, wird über die Etablierung einer echten Verbandsstrafe weiter diskutiert und gab den Impuls für diese Arbeit.

I. Ausgangsüberlegung und Problemaufriss

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz *societas delinquere non potest*.¹¹ Danach sieht das deutsche Strafrecht eine Bestrafung nur von natürlichen Personen vor, während Verbände *de lege lata* keine Straftaten begehen können.¹² Obgleich sich immer mehr Wirtschaftsnationen von diesem Grundsatz verabschiedet haben¹³, hält die deutsche Rechtsordnung zumindest daran fest. Dieser Grundsatz besagt, dass nur natürliche Personen strafbare Handlungen begehen können, während juristische Personen deliktunfähig sind. Wäre dieser Grundsatz definitiv und bedingungslos, dann wäre eine originäre Bestrafung juristischer Personen, von Personenverbänden und anderen juristischen Kollektive nicht mit dem deutschen Strafverständnis vereinbar. Verbände als solche sollen keine Straftaten begehen können.¹⁴ Die echte Kriminalstrafe richtet sich *de lege lata* nur an natürliche Personen¹⁵ und stellt somit eine sog. Individualstrafe dar.

⁸ *Kutschaty*, ZRP 2013, 74 (74 ff.).

⁹ Stellvertretend zum Umfang unternehmensspezifischer Delikte und Straftaten, vgl. *BMI*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 140; *dasselbe*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 224 f. – Die Bandbreite an Delikten und Straftaten aus der Sphäre von Verbänden wird deutlich in BT-Drs. 13/11425, S. 5; BT-Drs. 13/9682, S. 1 f. Analysiert und diskutiert wird die Problematik bei *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität, Rn. 24 ff.

¹⁰ Der nordrhein-westfälische Justizminister *Kutschaty* versuchte 2013 einen Gesetzesentwurf in den Gesetzgebungsprozess zu implementieren, welches ein eigenes Verbandsstrafgesetzbuch vorsah: https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzesentwurf.pdf [zuletzt abgerufen am 31.03.2017].

¹¹ *Heine*, Verantwortlichkeit, S. 201. – Vgl. auch *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, S. 26; *Kubicel/Hoven*, Entwurf, S. 161 ff. – Hintergrund des Grundsatzes ungeklärt, vgl. *Heinitz*, Strafbarkeit, S. 67.

¹² *Alberring*, Strafbarkeit, S. 1; *Jescheck*, DÖV 1953, 539 (542); *Tiedemann*, NJW 1986, 1842 (1842); *ders.*, NJW 1988, 1169 (1169 ff.).

¹³ *Wessing*, ZWH 2012, 301 (301).

¹⁴ *Alberring*, Strafbarkeit, S. 1; *Eidam*, Unternehmen, Kap. 5, Rn. 145; *Jescheck*, DÖV 1953, 539 (542); *Trüg*, wistra 2010, 241 (248). – Vgl. *Tiedemann*, NJW 1986, 1842 (1842); *ders.*, NJW 1988, 1169 (1169 ff.).

¹⁵ *Eidam*, Unternehmen, Kap. 5, Rn. 145 m.w.N.; *Radtko* in: MüKo-StGB³, Vorb. §§ 38 ff. Rn. 84.

Das deutsche Strafrecht hebt sich unter dieser Bedingung von anderen europäischen Rechtsordnungen und dem EU-Recht ab¹⁶, die eine echte Verbandsstrafe anerkennen.¹⁷ Unter Berücksichtigung einer möglichen europäischen Harmonisierung scheint es denkbar, dass eine zukünftige europäische Vereinheitlichung auch im Bereich der Verbandsstrafbarkeit entwickelt wird.¹⁸ Insbesondere *Schünemann* sieht gerade das Wirtschaftsstrafrecht und die Unternehmenskriminalität als das dominierende Feld europäischer strafrechtlicher Harmonisierung an.¹⁹ Obgleich *de lege lata* ein originäres Verbandsstrafrecht dem deutschen Strafrecht fremd ist, besteht ein solches zumindest faktisch.²⁰ Es existieren nach geltendem Recht Möglichkeiten der Sanktionierung von Verbandsstraftaten²¹, die ebenfalls repressive Charakterzüge aufweisen²². Verbandssanktionen sind der Bundesrepublik nicht fremd, denn bereits heute treffen solche repressiven Sanktionen, die von der Europäischen Kommission verhängt werden, deutsche Verbände.²³ Die grundlegende Anerkennung verbandsspezifischer Deliktsfähigkeit ergibt sich beispielsweise aus dem Diskussionspapier des Art. 13 des Corpus Juris²⁴ sowie bei Wettbewerbsverstößen aus Art. 101 AEUV. Auch wenn bis dato keine europä-

¹⁶ *Eidam*, Unternehmen, Kap. 5, Rn. 507 ff.; *Radtke* in: MüKo-StGB³, Vorb. §§ 38 ff. Rn. 84.

¹⁷ Zu den Verbandsstrafen im europäischen Raum vgl. *Eidam*, Unternehmen, Kap. 5, Rn. 498 ff.; *ders.*, Straftäter, S. 30 ff.; *Hetzer*, ZRFC 2014, 18 (20); *Radtke* in: MüKo-StGB³, Vorb. §§ 38 ff. Rn. 89 f.; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht AT⁴, Rn. 368.

¹⁸ So *Burkhardt*, Strafrechtsdogmatik, S. 157. – In jüngerer Zeit, vgl. *Böse*, ZStW 126 (2014), 133 (134 f.); *Süße/Püschel*, Newsdienst Compliance 2014, S. 11002. – Vor allem aber konkretisiert sich national eine entsprechende Entwicklung zum Unternehmensstrafrecht auf politischer Ebene, vgl. *Koalitionsvertrag zw. CDU/CSU & SPD*, 18. Legislaturperiode, S. 145; *Kutschaty*, ZRP 2013, S. 74; ebenso fand am 1. Dezember 2014 unter der Leitung des Bundesjustizministers Heiko *Maas* ein Symposium zur Verbandsverantwortlichkeit in Berlin statt. Bei dieser Veranstaltung wurde über das richtige Sanktionsmittel, das richtige Verfahren zur Sanktionierung von Unternehmen sowie die Bedeutung der Compliance gesprochen. – Zur internationalen Entwicklung vgl. *von Bubnoff*, ZEuS 2004, 447 (449); *Dannecker*, GA 2001, 101 (106). – In jüngerer Zeit *Bärlein/Englerth*, FS Wessing, S. 33 ff. – Ebenso fordern die Grünen Strafen für Unternehmen in einem Antrag und verweisen dabei auf aktuelle Ereignisse <https://www.bundestag.de/presse/hib/201610/-/477448> [zuletzt abgerufen am 26.10.2017].

¹⁹ *Schünemann*, FS Roxin, S. 9; vgl. zu Auswirkungen der Globalisierung auf das Strafrecht *dens.*, GA 1986, 293 (299 ff.).

²⁰ *Wessing*, ZWH 2012, 301 (304). – Zustimmend *Kubicel*, FS Wessing, S. 70 m.w.N. – Faktisch deshalb, weil u.a. die §§ 30, 130 OWiG, § 73 StGB sowie § 81 GWB die Möglichkeit einer im weitesten Sinne strafrechtlichen Sanktion gegen Verbände bieten. – Ähnlich *Achenbach*, Coimbra-Symposium, S. 283.

²¹ Dazu näher *Kirch-Heim*, Sanktionen, S. 18 ff., 197 ff.

²² Erkennt auch *Ackermann*, Strafbarkeit, S. 219 f. – Beispielsweise die Geldbuße § 30 OWiG oder der „Unternehmens-Verfall“ nach § 73 StGB.

²³ Beispielsweise wurde die Deutsche Bank von der EU-Kommission zu einem Rekordbußgeld i.H.v. 725 Millionen Euro verurteilt, vgl. <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken/libor-skandal-eu-verhaengt-strafen-gegen-grossbanken/9166602.html> [zuletzt abgerufen am 26.10.2017].

²⁴ Art. 13 des Corpus Juris: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vereinigungen.